



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2015

Nr. 32

Rostock, 14.09.2015

---

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 9. September 2015

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock**

vom 9. September 2015

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) geändert wurde, hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock erlassen:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Rostock vom 4. März 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1a) bis d) wird zu Absatz (1) und wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. Grundsätzlich die Ablegung der Ersten juristischen Prüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mit gehobenem Prädikat (mindestens „vollbefriedigend“). Die Gleichwertigkeit der Prüfung muss durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse werden entsprechende Äquivalenzvereinbarungen sowie Empfehlungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt.
2. Alternativ das Absolvieren eines rechtswissenschaftlichen Bachelor- und rechtswissenschaftlichen Masterstudiengangs, jeweils mit mindestens der Abschlussnote „gut“.
3. Über Ausnahmen von den Notenerfordernissen der Nummern 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag eines Mitglieds der Fakultät, das nach § 7 zur Berichtstermin/zum Berichtstatter bestimmt werden kann. Hinsichtlich einer Zulassung mit der Note „befriedigend“ kann der Fakultätsrat eine generelle Regelung treffen.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Erfolg einer Doktorprüfung oder wiederholt ohne Erfolg der Ersten juristischen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung unterzogen haben, werden nicht zugelassen.“

b) Satz 1 Nr. 2 wird zu Absatz (2)

c) Satz 1 Nr. 3 wird zu Absatz (3) und wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die Zulassung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist in Fällen der Zulassung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zur Promotion nicht möglich.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Aufschluss gibt;
2. die erforderlichen Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2; Prüfungszeugnisse sind in beglaubigter Kopie beizufügen;

3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin/der Bewerber sich schon einer Diplom- oder juristischen Prüfung oder einer Bachelor- und Masterprüfung unterzogen hat und dass die Dissertation oder Teile daraus an keiner anderen Fakultät bisher vorgelegt wurden;
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit als solche gekennzeichnet sind;
6. drei Exemplare der Dissertation unter Benennung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, der sie wissenschaftlich betreut hat, sowie eine elektronisch lesbare PDF-Fassung der Dissertation mit der Erklärung, dass von ihr eine Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf elektronischem Wege zu überprüfen.“

2a. Aus § 4 Nr. 1 bis 3 wird § 4 Absatz (1) bis (3).

2b. Aus § 5 Nr. 1 bis 3 wird § 5 Absatz (1) bis (3).

2c. in § 5 Absatz 2 wird „§ 2 Nr. 3“ zu „ § 2 Absatz 3“.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, so bestimmt die Dekanin/der Dekan auf Antrag der Promovenden/des Promovenden ein fachkompetentes Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt. Ein Anspruch auf eine andere Betreuerin/ einen anderen Betreuer besteht nicht.“

3a. Aus § 7 Nr. 1 bis 3 wird § 7 Absatz (1) bis (3).

3b. In § 7 Absatz 3 wird „§ 2 Nr. 3“ zu „§ 2 Absatz 3“.

3c. Aus § 8 Nr. 1 bis 4 wird § 8 Absatz (1) bis (4).

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 10 Annahme und Ablegung**

(1) Die von den Berichterstatterinnen/Berichterstattern zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer und jede Privatdozentin/jeder Privatdozent der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen.

(2) Hat einer von mehreren Berichterstatterinnen/Berichterstattern oder eine andere Hochschullehrerin/ein anderer Hochschullehrer oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent der Fakultät in seinem Votum die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Dekanin/der Dekan eine weitere Berichterstatterin/einen weiteren Berichterstatter bestimmen.

(3) Wird die Dissertation von den Berichterstatterinnen/Berichterstattern oder durch den Beschluss des Fakultätsrates abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 11 Prüfungskommission**

„(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin/der Dekan einen Termin zur mündlichen Prüfung (Disputation) und setzt eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern ein, dem die Erstberichterstatlerin/der Erstberichterstatter angehören muss, die Zweitberichterstatlerin/der Zweitberichterstatter angehören soll. Die Zweitberichterstatlerin/der Zweitberichterstatter muss der Prüfungskommission angehören, wenn sie/er eine von der Erstberichterstatlerin/dem Erstberichterstatter abweichende Bewertung der Dissertation vorgeschlagen hat. Im Übrigen kann an ihre/seine Stelle auch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter treten. Eine Berichterstatlerin/ein Berichterstatter im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 gehört der Prüfungskommission an. Eine von der Dekanin/dem Dekan bestellte weitere Berichterstatlerin/ein weiterer Berichterstatter im Sinne von § 10 Absatz 2 gehört der Prüfungskommission nicht an. Eine Drittgutachterin/ein Drittgutachter im Sinne von § 7 Absatz 2 kann der Prüfungskommission angehören.“

(2) Die Dekanin/der Dekan bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission den Vorsitz.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Aus Nr. 1 bis 6 werden Absatz (1) bis (6)

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ dem Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „ der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „der Prüfungskommission“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Disputation wird mit einem Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden von ca. 20 Minuten Länge eingeleitet. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten, etwaige weitere Voten (§ 10 Absatz 1) und die eingereichten Thesen. Die Dauer der Disputation soll 1 ½ Stunden nicht überschreiten. Die der Prüfungskommission nicht angehörenden promovierten Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, sich an der Disputation zu beteiligen. Anderen Angehörigen der Universität, die der Disputation beiwohnen, kann die/der Vorsitzende das Wort erteilen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Aus Nr. 1 bis 4 werden Absatz (1) bis (4)

b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „die Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Voten zur Dissertation je einmal und die Note der Disputation insgesamt einmal gewichtet; ergibt dies Bruchteile, so wird auf- oder abgerundet.“

8. In § 14 werden aus Nr. 1 und 2 Absatz 1 und 2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Prüfungsausschuß“ durch die Wörter „von der Prüfungskommission“ ersetzt; in Satz 2 werden die Wörter „der Prüfungsausschuß“ durch „die Prüfungskommission“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Disputation muss die Doktorandin/der Doktorand für die Veröffentlichung der Dissertation Sorge tragen. Die Dissertation ist veröffentlicht, wenn die Pflichtexemplare abgegeben sind. Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Aus Nr. 1 bis 3 werden Absatz (1) bis (3)

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständige Schrift veröffentlicht werden, so kann die Dekanin/der Dekan die Promotion schon vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollziehen, wenn die Publikationszusage eines angesehenen Verlages und drei weitere gebundene Exemplare vorgelegt werden.“

11. Aus § 17 Nr. 1 und 2 wird § 17 Absatz (1) und (2)

12. Aus § 19 Nr. 1 und 2 wird § 19 Absatz (1) und (2)

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. September 2015.

Rostock, den 9. September 2015

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck